

RS Vwgh 2007/12/13 2004/09/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2007

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

MRK Art6 Abs3 litd;

VStG §24;

VStG §51i;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/09/0174 E 29. April 2004 RS 2

Stammrechtssatz

Aus dem Umstand allein, dass ein Zeuge in das Ausland abgeschoben worden bzw. dort aufhältig ist, darf nicht geschlossen werden, dass es sich bei seiner Aussage um ein nicht greifbares Beweismittel handelt, weshalb eine Verurteilung ohne jeden Versuch, eine relevante Aussage des im Ausland aufhältigen Zeugen zu erlangen, eine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. d MRK darstellen würde. Die belangte Behörde hat daher auf geeignete Weise den Versuch zu machen, den Aufenthalt auch von im Ausland aufhältigen Zeugen, deren Aussagen relevant sein könnten, zu ermitteln, und auf geeignete Weise mit ihnen in Kontakt zu treten, um ihre grundsätzlich gemäß § 51i VStG gebotene unmittelbare Aussage vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat zu ermöglichen oder zumindest eine schriftliche Erklärung zu erwirken (Hinweis E 27. Juni 2002, Zi. 2002/09/0027, 21. Mai 2003, Zi. 2000/09/0010, und 24. März 2004, Zi. 2000/09/0073).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Beweise Parteiengehör Erhebungen

Ermittlungsverfahren Beweismittel Zeugen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004090063.X01

Im RIS seit

24.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at